

SAALBENÜTZUNGSREGLEMENT

Pauluszentrum 9200 Gossau

Allgemeine Bestimmungen

- 1 Geltungsbereich Das vorliegende Reglement ordnet die Benützung im Pauluszentrum (nachstehend kurz "PZ" genannt).
Die angewendete Schreibweise gilt für Frauen und Männer.
- 2 Nutzungszweck Das Pauluszentrum ist von der Katholischen Kirchgemeinde Gossau als eine Stätte der Begegnung erbaut worden. Es soll der Pflege und Förderung des kirchlichen Lebens, sowie den kulturellen und sozialen Bestrebungen, in erster Linie in der Stadt Gossau, darüber hinaus aber auch in der Region Gossau dienen.

Organisation

- 3 Kirchgemeinde Der Kirchenverwaltungsrat (nachstehend kurz "KVR" genannt) führt die Oberaufsicht über die Nutzung des Pauluszentrums. Er wählt den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Zentrumskommission (nachstehend kurz "ZENKO" genannt). Der KVR entscheidet über die von der ZENKO vorgelegten Geschäfte sowie über Beschwerden von Veranstaltern gegen Anordnungen der ZENKO.
- 4 Zentrumskommission Die ZENKO besteht aus dem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Dem Paulus-Pfarrerrat steht das Recht zu, dem KVR einen Vertreter zur Wahl in die ZENKO vorzuschlagen. Der Hauswart des Pauluszentrums wird mit beratender Stimme zu den Sitzungen der ZENKO eingeladen.

Der ZENKO kommen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:
 - a) Überwachung der Benützung des Pauluszentrums nach Massgabe dieses Reglementes; Begleitung des Hauswarts; Weisungsrecht gegenüber den Veranstaltern;
 - b) Entscheid über Belegungsgesuche und Festlegung von Benützungsgebühren, soweit sie durch dieses Reglement nicht vorgegeben sind;
 - c) Entscheid über besondere, dem Veranstalter zu überbindende Auflagen im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen;
 - d) Antrag zuhanden des KVR über Anschaffungen und Unterhalt;
 - e) Veranlassung der notwendigen Unterhaltsarbeiten und Anschaffungen im Rahmen des vom KVR genehmigten Voranschlages.

Rechtsstellung örtlicher kirchlicher Vereine und Organisationen

- 5 Begriff Als örtliche kirchliche Vereine und Organisationen gelten Vereine und privatrechtliche Organisationen mit vorwiegend kirchlicher Zwecksetzung, soweit deren Mitglieder mehrheitlich aus in Gossau wohnhaften / ansässigen Personen besteht. Im Zweifelsfall entscheidet der KVR.

- 6 Gebührenfreiheit Örtliche kirchliche Vereine und Organisationen, Behinderten-Gruppierungen und Selbsthilfeorganisationen geniessen Gebührenfreiheit für Veranstaltungen ohne Eintritts- und Kursgeld.

Vertragliche Bindung und Kosten

- 7 Mietvertrag Für Veranstaltungen im Pauluszentrum, für welche eine Benützungsgebühr erhoben werden kann, ist ein schriftlicher Mietvertrag zwischen dem Veranstalter und der Zentrumskommission abzuschliessen.
- 8 Benützungsgebühr Für die Raumbenützung können vom Veranstalter die im Anhang zu diesem Reglement festgesetzten Entgelte verlangt werden. Die ZENKO ist ermächtigt, Kauttionen zu erheben. Die Reservation ist definitiv, sobald die Benützungsgebühr (inkl. Kauttion) bei der Vermieterin eingetroffen ist. (Ausnahme: Traueressen oder kurzfristige Reservationen)

Vorbehalten bleibt die Gebührenfreiheit für alle in Ziffer 6 erwähnten Vereine und Gruppierungen. Für Veranstaltungen mit gewerbsmässigem Charakter, aber auch wenn Eintritts- oder Kursgelder erhoben werden, mit welchen nicht nur die für die Durchführung der Veranstaltung anfallenden Unkosten gedeckt werden, haben alle diese Gruppierungen eine Benützungsgebühr gemäss Tarifgruppe B zu entrichten.

Zusätzlich zur Benützungsgebühr können für ausserordentliche Reinigungsarbeiten gemäss Art. 20 Fr. 70.00 je Std. und als Zusatzgebühr für die Beanspruchung der Bühne für die dritte und vierte Probe Fr. 75.00- je Probe verrechnet werden. Für jede zusätzliche Belegung eines Raumes für Bühnenproben können die ordentlichen Ansätze gemäss Abs. 1 verrechnet werden. Dienstleistungen des Hauswartes und Zusatzleistungen werden nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

- 9 Administration Gesuche sind schriftlich dem Präsidenten der ZENKO einzureichen. Die Ausfertigung der Mietverträge erfolgt durch die ZENKO, die Rechnungstellung der Benützungsgebühren und das Inkasso durch das Sekretariat der Kath. Kirchgemeinde.

- 10 Rücktritt Kann ein reservierter Termin durch einen Veranstalter nicht eingehalten werden, hat er dies dem Präsidenten der ZENKO unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Rückerstattung der vorausbezahlten Benützungsgebühr ist wie folgt geregelt:

Rücktritt vor der Veranstaltung	Rückerstattung Benützungsgebühr
30 Tage und weniger	keine Rückerstattung
60 bis 31 Tage	50% der Benützungsgebühr
90 bis 61 Tage	75% der Benützungsgebühr
bis 91 Tage	volle Benützungsgebühr

Für jeden Rücktritt wird eine Umtriebs- und Bearbeitungsgebühr von Fr.100.00 erhoben. Zinsvergütung werden keine ausbezahlt.

Benützungsordnung

- 11 Übernahme und Rückgabe Der Hauswart leitet die Übernahme und die Rückgabe der vom Veranstalter gemieteten Räumlichkeiten. In speziellen Fällen kann ein Schlüssel abgegeben werden, der nach Ende der Veranstaltung dem Hauswart zurückgegeben werden muss.
- 12 Aufsicht Die Aufsicht über die Benützung der Räumlichkeiten und die Verantwortung für das Inventar mitsamt den technischen Einrichtungen obliegt dem Hauswart.
- 13 Öffnungszeiten Das Pauluszentrum ist während der Sommerschulferien, zwischen Weihnachten und Neujahr sowie vom Hohen Donnerstag bis Ostermontag grundsätzlich geschlossen. Abendanlässe sind ausgeschlossen an Sonntagen sowie an den

- Samstagen vor Pfingsten, Bettag und am Tag Allerheiligen. Vorbehalten bleiben besondere Öffnungszeiten in Absprache mit der ZENKO. Musikunterhaltungen dürfen nur bis 24.00 Uhr dauern.
- 14 Konsumationen Für die Verpflegung ist ein Party-Service oder die Zulieferung durch Restaurants zulässig.
- 15 Spezialbewilligungen Alle für die Durchführung von Anlässen allenfalls erforderlichen behördlichen oder anderweitigen Bewilligungen (Alkoholausschank, feuerpolizeiliche Bewilligungen, Verlängerungen, Tombola-, Lotto-, Musikveranstaltungen etc.) sind durch den Veranstalter einzuholen. Die Verantwortung hinsichtlich allfälliger Aufführungsrechte liegt ausschliesslich beim Veranstalter. Die Kosten solcher Bewilligungen gehen zulasten des Veranstalters.
- 16 Hauswache Die ZENKO und der Hauswart haben das Recht, die Veranstalter in besonderen Fällen zu verpflichten, für die entsprechende Veranstaltung eine Hauswache (uniformierte und ausgebildete Sicherheitsdienste, Feuerwehr) zuzuziehen. Die dadurch entstehenden Kosten hat ebenfalls der Veranstalter zu tragen.
- 17 Feuerpolizeiliche Vorschriften Den Anordnungen und Verfügungen der Feuerpolizei ist strikte Folge zu leisten:
- a) Das Rauchen auf der Bühne, in den Räumen im Unter- und Obergeschoss des Pauluszentrums ist verboten.
 - b) Brennbare Dekorationen dürfen nicht verwendet werden.
 - c) Alle als Notausgänge bezeichneten Fluchtwege (Türen und Gänge) sind beidseitig frei zu halten. Die von der ZENKO oder vom Hauswart in diesem Zusammenhang angeordneten Bestuhlungspläne sind einzuhalten.
 - d) Sofern erforderlich, muss vom Veranstalter bei der Feuerwehr ein Feuerwehrposten angefordert werden.
- 18 Dekorationen Dekorationen dürfen nur mit Bewilligung der Feuerpolizei und der ZENKO angebracht werden und Befestigungen auf der Bühne nur in Absprache mit dem Hauswart. Alles Befestigungsmaterial ist nach Gebrauch vollumfänglich zu entfernen.
- 19 Bühne, Nebenräume Die Bedienung der Bühneneinrichtung, der elektrischen Anlagen und Apparate sowie der Beleuchtungseinrichtungen ist ausschliesslich Sache des Hauswarts oder der von ihm ausdrücklich damit beauftragten Personen (Saalwartdienstleistung Fr.40.00/Std.).
- 20 Reinigung Der Veranstalter muss die Räume besenrein verlassen und hat bei der Beseitigung übermässiger Unordnung und bei der Reinigung übermässiger Verschmutzung behilflich zu sein oder die entstandenen Zusatzkosten zu übernehmen. Der ZENKO steht das Recht zu, allfällige zurückgelassene Gegenstände nach erfolgloser Aufforderung auf Kosten des Veranstalters selber zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- 21 Zutrittsrecht Dem Hauswart und den Mitgliedern der ZENKO ist zu allen Veranstaltungen in den zur Benützung überlassenen Räumen freier Zutritt zu gewähren.
- 22 Erlass spezieller Vorschriften Für Veranstaltungen besonderer Art (Ausstellungen, Bazare, Konzerte, Discos, etc.) kann die ZENKO spezielle Vorschriften erlassen.
- 23 Hausverbot Benützergruppen oder Einzelpersonen, welche in schwerer Weise gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstossen, den Auflagen der ZENKO oder den Anordnungen der verantwortlichen Aufsichtsperson zuwiderhandeln oder den geordneten Betrieb stören, kann der Hauswart, die ZENKO oder der Kirchenverwaltungsrat den Zutritt zu den Zentren auf bestimmte oder unbestimmte Zeit untersagen.
- 24 Haftung für Schäden Über allfällige vom Hauswart bei der Abnahme festgestellte Schäden an Mobili- en oder Einrichtungsgegenständen ist zuhanden der ZENKO ein Protokoll aufzunehmen. Der Veranstalter haftet der Saaleigentümerin unabhängig eines allfälligen Verschuldens für alle Beschädigungen, die als Folge von Vorkehrungen im Hinblick auf, während und im unmittelbaren Nachgang einer Veran-

staltung entstanden sind. Der ZENKO steht das Recht zu, vom Veranstalter Schadenersatz zu verlangen.

Die Haftung der Saaleigentümerin für in den Räumlichkeiten liegengelassene, verwechselte oder abhandengekommene Gegenstände sowie für Beschädigung, Entwendung und Verlust eingebrachter Gegenstände (Geräte, Instrumente etc.) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

25 Beschwerden Meinungsverschiedenheiten zwischen Hauswart und Veranstalter über die Anwendung dieses Reglementes werden durch die ZENKO, welche die Parteien vorgängig anzuhören hat, entschieden. Gegen den Entscheid der ZENKO kann innert 14 Tagen seit Eröffnung des Beschlusses Beschwerde beim Kirchenverwaltungsrat erhoben werden.

26 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Kirchenverwaltungsrat auf den 1. Januar 2004 in Kraft und ersetzt das Saalbenützungs-Reglement vom 1. Januar 2002.

Gossau, 10. Dezember 2003

KATH. KIRCHENVERWALTUNGSRAT GOSSAU

Der Präsident

Die Aktuarin

Hans Ullmann

Elisabeth Hafner

Tarife:
siehe unter 'Benützungsgesuch Pauluszentrum'